

# So handhaben Sie die neue EU- Lieferschwelle und den One-Stop- Shop

Ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis dürfen weder das Dokument noch Auszüge daraus mit mechanischen oder elektronischen Mitteln, durch Fotokopieren oder durch irgendeine andere Art und Weise vervielfältigt oder übertragen werden.

Die in den Beispielen verwendeten Firmen und sonstigen Daten sind frei erfunden, evtl. Ähnlichkeiten sind daher rein zufällig.

Diesen Unterlagen liegt der zur Erstellung aktuelle Programmstand zugrunde. Die hier enthaltenen Angaben und Daten können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Copyright 2021 myfactory International GmbH, München

In diesem Dokument verwendete Soft- und Hardwarebezeichnungen sind überwiegend eingetragene Warenbezeichnungen und unterliegen als solche den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes.

Die myfactory International GmbH ist bei der Erstellung dieses Dokuments mit großer Sorgfalt vorgegangen. Fehlerfreiheit können wir jedoch nicht garantieren. myfactory International GmbH haftet nicht für sachliche oder drucktechnische Fehler in diesem Dokument. Die Beschreibungen in diesem Handbuch stellen ausdrücklich keine zugesicherte Eigenschaft im Rechtssinne dar. Sollten Sie Korrektur- oder Verbesserungsvorschläge zu diesem Dokument haben, schicken Sie uns diese bitte an unsere E-Mail-Adresse. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe.

Weitere Informationen über die Produkte von myfactory International GmbH finden Sie im Internet unter <http://www.myfactory.com>.

Version: 1.01

Ersteller: Rainer Schneider

## 1. Dokumentenlenkung

### 1.1 Dokumenteneigenschaften

Inhalt	Handreichungen zum Umgang mit der Neuregelung der EU-Lieferschwellen und des One-Stop-Shops
Autor	Rainer Schneider
Dokumentenversion	1.01
Erstellt am	15.06.21
Zuletzt geändert	17.06.21

### 1.2 Versionsverfolgung

Änderung			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderung	Autor
Nr.	Datum	Version			
1	15.06.21	1.0	Alle	Einleitung, Grundlagen der <b>EU-Lieferschwelle</b> und des <b>One-Stop-Shops (OSS)</b> sowie die zugehörigen myfactory-Konfigurationsmöglichkeiten beschrieben.	Rainer Schneider
2	17.06.21	1.01	3.2.2	Screenshots im Kapitel „ <b>One-Stop-Shop-Meldung erstellen</b> “ aktualisiert. Einen ergänzenden Satz hinzugefügt.	Rainer Schneider

## Inhalt

1. Dokumentenlenkung.....	3
1.1 Dokumenteneigenschaften.....	3
1.2 Versionsverfolgung.....	3
2. Einleitung.....	5
2.1 EU-Lieferschwelle.....	5
2.1.1 Wie wird die EU-Lieferschwelle 2021 ermittelt?.....	5
2.2 One-Stop-Shop-Verfahren (OSS).....	6
2.2.1 Pflichten bei der Teilnahme am OSS-Verfahren.....	6
3. Myfactory-Konfiguration und Handling der EU-Lieferschwelle samt One-Stop-Shop.....	8
3.1 Globale Konfigurationsoption „EU-Lieferschwelle überschritten oder Verzicht“.....	8
3.1.1 Lieferswellen-Kennzeichen vortragen.....	9
3.2 One-Stop-Shop-Anmeldung und Auswertung.....	10
3.2.1 Umsatzsteuertyp für OSS-Anmeldung setzen.....	10
3.2.2 One-Stop-Shop-Meldung erstellen.....	11

## 2. Einleitung

Bis einschließlich 30.06.2021 gilt bei grenzüberschreitenden EU-Auslandslieferungen und -leistungen (an Empfänger ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) ein von jedem EU-Mitgliedsstaat individuell festgelegter Grenzwert für die Lieferschwelle. Diese definiert sich als Gesamtbetrag aller Umsätze im laufenden Kalenderjahr, bis zu dem die Lieferungen und Leistungen mit der Umsatzsteuer des Ursprungslandes abgerechnet werden können. Bei Erreichen bzw. Überschreiten dieses Grenzwertes gelten dann die Umsatzsteuerpflichten in dem Bestimmungsland, in das die Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Das bedeutet, dass Sie als Lieferant sich im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren und anmelden müssen.

### 2.1 EU-Lieferschwelle

Diese länderspezifischen Lieferschwellen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen fallen zum 01.07.2021 weg und werden grenzübergreifend vereinheitlicht. Das Bestimmungslandprinzip kommt dann künftig schneller zum Tragen.

Das bedeutet konkret: Übersteigen Ihre Umsätze ab 01.07.2021 EU-weit betrachtet einen Nettobetrag in Höhe von 10.000 Euro im Jahr, dann gilt stets dasjenige EU-Land als Ort der Lieferung, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet oder als Leistungsort jenes EU-Land, in dem die Leistung als ausgeführt gilt. Dementsprechend muss in dem Bestimmungsland auch die Umsatzsteuer nach dessen steuerlichen Vorgaben abgeführt werden. Für diese innerhalb der EU erbrachten, grenzüberschreitenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen gilt somit eine neue einheitliche Umsatzschwelle in Höhe von 10.000 Euro.

Bei kalenderjährlichen Umsätzen bis zu der oben genannten Umsatz- bzw. Lieferschwelle bleibt es bei der umsatzsteuerlichen Erfassung in dem Mitgliedsstaat, in dem der leistende Unternehmer seinen Unternehmenssitz hat. Wird diese Umsatzschwelle - bezogen auf alle Lieferungen und Leistungen innerhalb des EU-Auslandes – in einem Kalenderjahr jedoch einmal überschritten, so muss auf der Rechnung stets der Steuersatz des Empfängerlandes, also des belieferten EU-Mitgliedsstaates, ausgewiesen werden.

**Beispiel:** Im Kalenderjahr 2021 senden Sie Lieferungen mit einem Nettoumsatz in Höhe von 8000 Euro an einen Empfänger in Spanien, außerdem beliefern Sie ein weiteres Unternehmen in Frankreich mit Waren im Wert von 3000 Euro. Mit diesem Gesamtumsatz von 11.000 Euro haben Sie die EU-Umsatzschwelle überschritten und sind somit verpflichtet, Ihre Umsatzsteuer mit dem Steuersatz und nach den steuerlichen Vorgaben des jeweils belieferten EU-Landes abzuführen.

#### 2.1.1 Wie wird die EU-Lieferschwelle 2021 ermittelt?

Um den Ort der Lieferung oder Leistung beurteilen und die Liefer-/Umsatzschwelle für den Besteuerungszeitraum 2021 entsprechend ermitteln zu können, sind auch all jene innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen einzubeziehen, die im Kalenderjahr 2020 sowie im 1. Halbjahr 2021 ausgeführt wurden.

Wurde im Kalenderjahr 2020 oder im 1. Halbjahr 2021 also bereits die neue EU-Lieferschwelle überschritten, so erlangt das Bestimmungslandprinzip zum 1. Juli 2021 bereits ab dem ersten erzielten Umsatz für die dann erbrachten grenzüberschreitenden EU-Lieferungen und -Leistungen seine Gültigkeit.

## 2.2 One-Stop-Shop-Verfahren (OSS)

Neben der lokalen umsatzsteuerlichen Registrierungsmöglichkeit im jeweiligen EU-Bestimmungsland besteht bei Überschreiten der EU-Lieferschwelle für Sie grundsätzlich auch die Option, von der Sonderregelung des One-Stop-Shop-Verfahrens Gebrauch zu machen (Meldung über OSS).

Mit Nutzung dieses One-Stop-Shops steht Ihnen eine zentrale Anlaufstelle zur umsatzsteuerlichen Registrierung und Meldung Ihrer im EU-Ausland erzielten Umsätze zur Verfügung. In Deutschland können Sie alle durch innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen anfallenden Umsätze zentral dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden.

### **⚠ Empfehlung - Registrierung für das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS):**

Sofern keine anderweitigen umsatzsteuerlichen lokalen Registrierungspflichten im EU-Ausland bestehen, empfehlen wir Ihnen für alle relevanten Umsätze eine Registrierung über das OSS-Verfahren. Damit umgehen Sie den Mehraufwand einer lokalen Steueranmeldung in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten.

#### **Ihre Vorteile bei Nutzung des OSS-Verfahrens im Überblick:**

- 1. Es ist keine lokale Steueranmeldung in den jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten erforderlich.**
- 2. Sie benötigen keine länderspezifischen Kenntnisse zu den dortigen Steuerregelungen.**
- 3. Sie müssen sich nur einmal umsatzsteuerlich registrieren – und zwar zentral über den One-Stop-Shop.**

Inneregemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen können im Rahmen der OSS-Sonderregelung ab 01.07.2021 im amtlich vorgeschriebenen Datenformat und einheitlich für alle relevanten EU-Mitgliedsländer beim BZSt eingereicht werden. Die Meldung zum OSS-Verfahren muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, ab dessen Beginn Sie teilnehmen möchten. Für den Besteuerungszeitraum ab 01.07.2021 ist das Stichdatum somit der 30.06.2021.

Die Teilnahme am One-Stop-Shop-Verfahren können Sie unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf elektronischem Wege beim BZSt über das BZStOnline-Portal beantragen. Ihre Antragstellung gilt dann einheitlich für alle Staaten in der EU.

### 2.2.1 Pflichten bei der Teilnahme am OSS-Verfahren

Ihre Umsatzsteuererklärung ist bei der Teilnahme am One-Stop-Shop-Verfahren laut BZSt fristgerecht bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraumes folgt, elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Der Besteuerungszeitraum ist gemäß BZSt als Kalendervierteljahr definiert, sodass die Steuererklärung in Form einer Quartalsanmeldung innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:

- 1. Kalendervierteljahr: Abgabe bis 30. April**
- 2. Kalendervierteljahr: Abgabe bis 31. Juli**
- 3. Kalendervierteljahr: Abgabe bis 31. Oktober**
- 4. Kalendervierteljahr: Abgabe bis 31. Januar des Folgejahres**

Bitte beachten Sie, dass eine grundsätzliche Meldepflicht besteht, sobald Sie sich einmal für das OSS-Verfahren registriert haben. Das bedeutet, dass auch dann eine Umsatzsteuermeldung abgegeben werden muss, wenn im betreffenden Quartal keine Lieferungen und Leistungen ausgeführt und somit keine Umsätze erzielt wurden. In diesem Fall ist eine sogenannte Null-Meldung abzugeben.

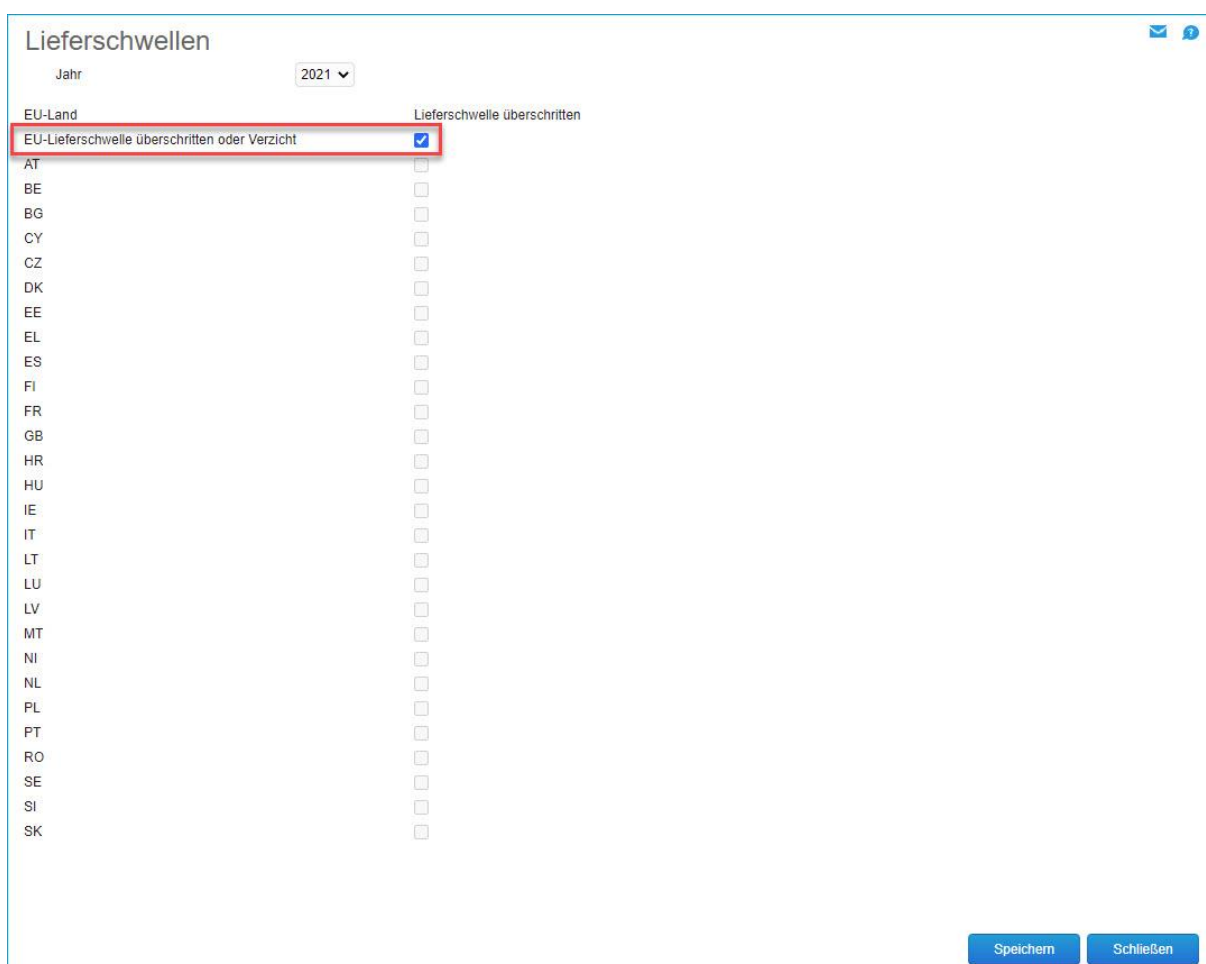
Auch die Zahlung der im Rahmen des OSS-Verfahrens erklärten Umsatzsteuerbeträge muss laut BZSt fristgerecht an die zuständige Bundeskasse erfolgen. Maßgeblich für den Zahlungseingang der Überweisung ist auch in diesem Fall das Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraumes (Kalendervierteljahr) folgt.

Weitere Informationen zum OSS-Verfahren entnehmen Sie bitte der [Website des BZSt](#).

### 3. Myfactory-Konfiguration und Handling der EU-Lieferschwelle samt One-Stop-Shop

#### 3.1 Globale Konfigurationsoption „EU-Lieferschwelle überschritten oder Verzicht“

Eine zentrale Einstellung für das Handling der neuen EU-Lieferschwellenregelung ist in den Bereichen „Rechnungswesen / Umsatzsteuer / Grundlagen / Lieferschwellen“ sowie „Stammdaten / Grundlagen / Umsatzsteuer“ zu finden. Dort haben Sie jeweils die Möglichkeit, eine globale Checkbox namens „EU-Lieferschwelle überschritten oder Verzicht“ zu setzen, mit der Sie für alle EU-Länder pauschal angeben können, dass die EU-Lieferschwelle von 10.000 Euro in einem bestimmten Kalenderjahr überschritten wird.



EU-Land	Lieferschwelle überschritten
EU-Lieferschwelle überschritten oder Verzicht	<input checked="" type="checkbox"/>
AT	<input type="checkbox"/>
BE	<input type="checkbox"/>
BG	<input type="checkbox"/>
CY	<input type="checkbox"/>
CZ	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>
EE	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>
ES	<input type="checkbox"/>
FI	<input type="checkbox"/>
FR	<input type="checkbox"/>
GB	<input type="checkbox"/>
HR	<input type="checkbox"/>
HU	<input type="checkbox"/>
IE	<input type="checkbox"/>
IT	<input type="checkbox"/>
LT	<input type="checkbox"/>
LU	<input type="checkbox"/>
LV	<input type="checkbox"/>
MT	<input type="checkbox"/>
NI	<input type="checkbox"/>
NL	<input type="checkbox"/>
PL	<input type="checkbox"/>
PT	<input type="checkbox"/>
RO	<input type="checkbox"/>
SE	<input type="checkbox"/>
SI	<input type="checkbox"/>
SK	<input type="checkbox"/>

Zuvor musste per Checkbox-Haken individuell pro EU-Land hinterlegt werden, ob für den jeweiligen Mitgliedsstaat ein Überschreiten der Lieferschwelle vorliegt oder nicht. Dies ist nun nicht mehr erforderlich. Dementsprechend werden bei gesetzter globaler Option alle anderen Checkboxes ausgegraut. In diesem Fall werden bei korrekt konfigurierter Steuermatrix und korrekten Einstellungen im Bereich der Steuerschlüssel ab diesem Zeitpunkt automatisch die bestimmungslandspezifischen Steuersätze für die Verkaufsbelege herangezogen und dort hinterlegt. Weiterhin werden die jeweiligen Beträge (Umsätze und die den Steuerschlüsseln des Bestimmungslandes entsprechenden Steuersätze) auf die dazugehörigen Sachkonten gebucht. Bitte denken Sie zu diesem Zweck - wie bereits bei der temporären Anpassung der



Mehrwertsteuersätze 2020 - auch hier wieder an das Eintragen der benötigten Steuerschlüssel (z.B. „Normalsatz – EU ohne UStID – mit LS – AT“ für Österreich) und der zugehörigen Sachkonten in der Konfiguration der **Standardkonten** und der **Kontenzuordnung Verkauf** (z.B. bei Erlöse VK & USt.).

### **Wichtige Informationen zu den verwendenden Sachkonten:**

Im Allgemeinen gibt es zwei Varianten bzw. Möglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes der Sachkonten im Rahmen der neuen EU-Lieferschwellenregelung:

**Variante 1** besteht darin, dass **pro EU-Land** jeweils ein individuelles Erlöskonto zum Einsatz kommt. Hierbei ist jedoch keine Vorbelegung seitens der myfactory-Software möglich, da solche Erlöscodes nicht im DATEV-Kontenrahmen vorgesehen sind. Halten Sie diesbezüglich bitte Rücksprache mit Ihrem Steuerberater. Dieser kann Ihnen mitteilen, welche Sachkonten mit welchen Konfigurationen verwendet werden können. Da es sich um individuelle Erlöskonten handelt, existieren hierzu nämlich keinerlei Informationen.

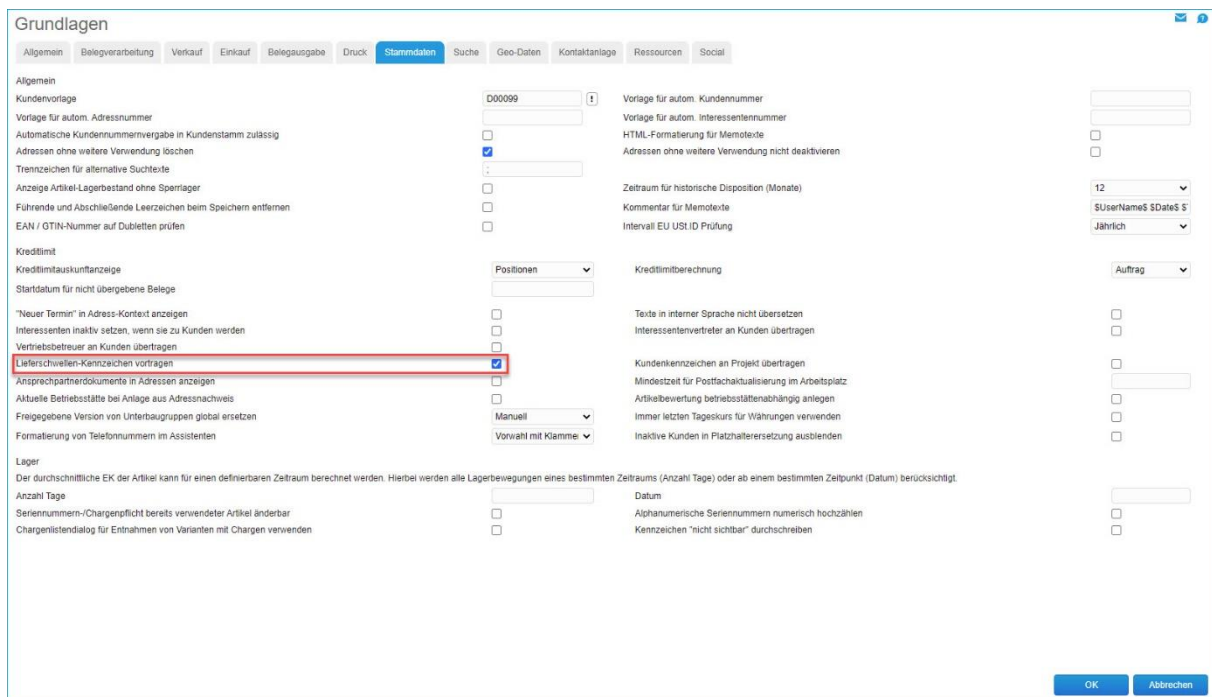
**Variante 2** sieht wiederum vor, dass ein einziges Erlöskonto pauschal für **alle EU-Länder** herangezogen wird. Im DATEV-Kontenrahmen finden sich entsprechende Konten, die auch in den mitgelieferten Kontenplänen vorhanden sind. Diese Konten können bei den Steuerschlüsseln hinterlegt werden. Wenn Sie sich unsicher sind, welche Konten konkret Verwendung finden müssen, konsultieren Sie bitte Ihren Steuerberater. Um detaillierte Informationen zu diesem Sachverhalt zu erlangen, ziehen Sie bitte die [Ausführungen der DATEV](#) heran.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die grundsätzliche Buchungslogik im Vergleich zu der bisherigen Lieferschwellenregelung im Kern die Gleiche bleibt.

Ein zweiter Anwendungsfall für diese globale Checkbox ist der freiwillige Verzicht auf die Anwendung der Umsatzschwelle. In diesem Zusammenhang teilen Sie der myfactory nämlich mit, dass Sie alle Ihre Umsätze unabhängig vom Erreichen der Umsatzschwelle direkt über das One-Stop-Shop-Verfahren abwickeln und im Falle Deutschlands an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden möchten.

#### 3.1.1 Lieferschwellen-Kennzeichen vortragen

In Verbindung mit der oben beschriebenen Option sollten Sie zudem der Checkbox „Lieferschwellen-Kennzeichen vortragen“ in den Grundlagenoptionen (unter „Administration / Grundlagen / Register Stammdaten“) Beachtung schenken.



Mit Anhängen dieser Option wird bei Anlage eines neuen Geschäftsjahres automatisch die gemäß dem Vorjahr gesetzte Lieferschwelle-Einstellung in das aktuelle Geschäftsjahr übernommen.

### 3.2 One-Stop-Shop-Anmeldung und Auswertung

Wenn Sie sich für die Nutzung des vereinfachten One-Stop-Shop-Verfahrens entscheiden, dann bietet Ihnen die myfactory hier Unterstützung bei der Datenaufbereitung und -übermittlung Ihrer grenzüberschreitenden EU-Warensendungen an das Bundeszentralamt für Steuern. Außerdem erlaubt Ihnen unsere Software einen Überblick in Auswertungsform über alle via One-Stop-Shop eingereichten Umsätze eines Kalenderjahres.

#### 3.2.1 Umsatzsteuertyp für OSS-Anmeldung setzen

Als Vorkonfiguration für den Export Ihrer Umsatzmeldedaten können Sie bei Ihrerseits abweichenden Steuergruppen (z.B. unter „Rechnungswesen / Umsatzsteuer / Grundlagen“) zwischen keinem, einem normalen sowie einem ermäßigten Umsatzsteuertyp wählen, welcher dann bei der One-Stop-Shop-Meldung in der Auswertungstabelle ausgewiesen wird. Sofern Sie die standardmäßig in der myfactory bereits vorgegebenen Steuergruppen 26 und 27 verwenden, welche sich wie alle Steuergruppen aus der Zusammenführung von Steuerklassen und Steuergebieten über die Steuermatrix ergeben, so brauchen Sie nichts weiter zu tun. Die Steuertypen sind hier bereits entsprechend vorbelegt („Normal“ für „Normalsatz – EU ohne UStID – mit LS“ bzw. „Ermäßigt“ für „Ermäßigten Satz – EU ohne UStID – mit LS“).

Steuergruppen

Filter/Suche:  Erweiterte Suche Ansicht: Steuergruppe

Steuergruppe	Bezeichnung
0	steuerfrei
1	Normalsatz - Inland
2	Ermäßigter Satz - Inland
10	EU mit UStID
21	Normalsatz - EU ohne UStID - ohne LS
22	Ermäßigter Satz - EU ohne UStID - ohne LS
26	Normalsatz - EU ohne UStID - mit LS
27	Ermäßigter Satz - EU ohne UStID - mit LS
30	Drittland
40	verbundenes Unternehmen
50	Inland ohne UStID

Distanzgröße 1 - 16 von 16

Neu Speichern Kopieren Löschen Aktionen

Grundlagen

Steuergruppe: 27  
 Bezeichnung: Ermäßigter Satz - EU ohne UStID - mit LS  
 EU-Buchungstyp: EU ohne UStID  
 Umsatzsteuertyp für One-Stop-Shop-Anmeldung: Ermäßigt

Speichern Schließen

### 3.2.2 One-Stop-Shop-Meldung erstellen

Nachdem Sie Ihre Steuergruppen überprüft bzw. korrekt konfiguriert haben, können Sie nun schon dazu übergehen, eine One-Stop-Shop-Meldung zu erzeugen. Zu diesem Zweck navigieren Sie bitte zu dem Menübereich „Rechnungswesen / Umsatzsteuer / One-Stop-Shop-Übersicht“.

One-Stop-Shop Übersicht

Jahr: 2021

Hinweis: Bitte für den Export der Daten die Export-Schaltfläche in der Liste verwenden. Die Export-Funktionen der Druckvorschau bzw. Detailansicht sind nur für die interne Weiterverarbeitung geeignet.

Zeitraum	Benutzer	Datum	Positionen	Umsatz Wkz
----------	----------	-------	------------	------------

ELSTER

Neu Schließen

In diesem Auswertungsdialog haben Sie nun die Möglichkeit, über die [ Neu ]-Schaltfläche eine Meldung für den dort gewählten Zeitraum zu generieren. Sobald Sie definiert haben, für welches Quartal und Jahr Sie eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern erstellen möchten, können Sie dieses Dialogfenster mit [ OK ] bestätigen.

**Meldung erstellen** ✕

Jahr  ▾

Quartal  ▾

Anschließend öffnet sich automatisch der Report „One-Stop-Shop-Meldung“, welcher neben den EU-Bestimmungsländern (den Ländern des Verbrauchs) und dem diesen jeweils zugeordneten Umsatzsteuertyp auch die steuerlich relevanten Beträge ausweist. So haben Sie hier Einblick in die Bemessungsgrundlage (Nettobetrag), den darauf erhobenen Steuersatz des jeweiligen EU-Leistungsortes sowie den daraus resultierenden Umsatzsteuerbetrag, den es über den One-Stop-Shop an das belieferte Bestimmungsland abzuführen gilt. Abgesehen von den üblichen Report-Funktionen wie dem Anpassen der Auswertungsspalten, der Druckvorschau und der internen Weiterverarbeitung der Statistik zu einer PDF- oder CSV-Datei haben Sie hier keine weiteren Interaktionsmöglichkeiten und können den Dialog daher zunächst schließen.

One-Stop-Shop Meldung ✉ ⓘ

Mit Auswahl

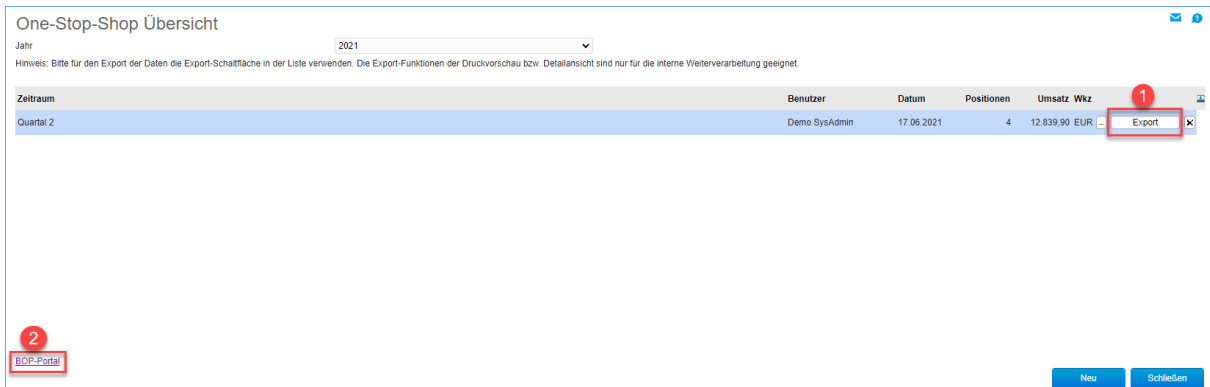
One-Stop-Shop Meldung  
2. Quartal 2021  
Betriebsstätte 1 🔍 | Seite 1 von 1

EU Land	Steuertyp	Steuersatz	Nettobetrag	Umsatzsteuerbetrag
AT	Normal	20,00	10.000,00	2.000,00
BE	Normal	20,50	1.564,00	320,62
FR	Ermäßigt	5,50	1.200,00	66,00
NL	Normal	17,50	75,90	13,29

🔍 | Seite 1 von 1

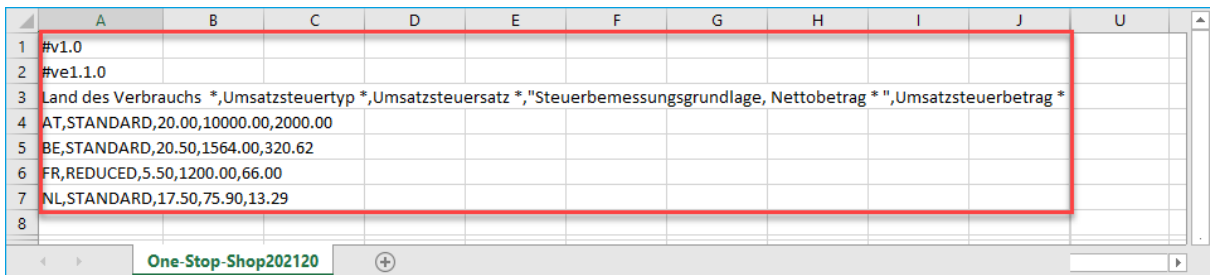
Haben Sie Ihre Daten für die Meldung entsprechend aufbereitet, so können Sie den Auswertungsreport schließen und gelangen nun zurück zum Übersichtsdialog.

Hier können Sie für die soeben erstellte Meldung im zugehörigen Zeitraum nochmals die wichtigsten Informationen überblicken. Neben der Anzahl der in dem entsprechenden Monat getätigten EU-Auslandslieferungen (in der Spalte „Positionen“) sehen Sie in der Spalte „Umsatz“ sofort, welchen Gesamtumsatz Sie mit diesen EU-Warensendungen innerhalb eines Quartalszeitraumes erzielt haben und folglich auch, ob die relevante Umsatzschwelle im Gesamten bereits überschritten wurde oder nicht.



Zeitraum	Benutzer	Datum	Positionen	Umsatz Wkz
Quartal 2	Demo SysAdmin	17.06.2021	4	12.839,90 EUR

Rechts von der Detail-Schaltfläche [ ... ], mit der Sie erneut den One-Stop-Shop-Auswertungsdialo g zu dem betreffenden Besteuerungszeitraum aufrufen können, findet sich zu jedem Quartal des in der oberen Dropdown-Liste ausgewählten Kalenderjahres eine [ Export ]-Schaltfläche (1). Damit lässt sich eine im vorgeschriebenen Datenformat gehaltene CSV-Datei mit allen erforderlichen Meldedaten (unter anderem mit der zweistelligen Länderkennung zum Land des Verbrauchs) erzeugen und herunterladen. Dieses Format richtet sich nach dem Format des bereits zuvor bestehenden „Mini-One-Stop-Shop“, welcher zum 01.07.2021 durch den One-Stop-Shop abgelöst werden soll.



A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	U
#v1.0										
#ve1.1.0										
Land des Verbrauchs *	Umsatzsteuertyp *	Umsatzsteuersatz *	"Steuerbemessungsgrundlage,	Nettobetrag *	"Umsatzsteuerbetrag *					
AT,STANDARD,20.00,10000.00,2000.00										
BE,STANDARD,20.50,1564.00,320.62										
FR,REDUCED,5.50,1200.00,66.00										
NL,STANDARD,17.50,75.90,13.29										

Um diese CSV-Datei als in Deutschland ansässiger Unternehmer nun dem Bundeszentralamt für Steuern zuzuführen, bietet dieses eine entsprechende Importmöglichkeit über sein Online-Portal (BZStOnline-Portal bzw. BOP-Portal) an. Dort können Sie Ihre CSV-Datei für die OSS-Meldung im Anschluss hochladen. Das BOP-Portal können Sie auch direkt aus dem OSS-Übersichtsdialog heraus über einen entsprechend bezeichneten Link aufrufen, der sich im linken unteren Dialogbereich findet (2).